

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft
(19. Ausschuß)**

— Drucksache 11/3862 —

zum Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/1167 —

**zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarkt-
politischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungs-
mißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/3862 – erhält folgende Fassung:

„Das Programm zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher (Benachteiligtenprogramm) hat sich seit seinem Bestehen als Berufsbildungsmaßnahme zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Jugendlichen sowie von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen insofern bewährt, als es den Nachweis erbracht hat, daß die betreffenden Jugendlichen durch die Verknüpfung von beruflicher Ausbildung und sozialpädagogischer Hilfe in einem ganzheitlichen Ansatz eine Berufsausbildung im dualen System erfolgreich abschließen können.

Auch bei sich abzeichnender Verbesserung des quantitativen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt wird es sozial benachteiligte Jugendliche, Jugendliche mit unzureichenden Schulabschlüssen, Jugendliche, die in Regionen mit starkem Mangel an Ausbildungsplätzen auch in 1989 und den 90er Jahren keinen Ausbildungsplatz finden, Jugendliche, die ihre berufliche Ausbildung wegen Überforderung und erfahrener beruflicher Fehlorientierung abbrechen, geben.

Jugendliche also, die eine sozialpädagogisch gestützte und gegebenenfalls verlängerte Berufsausbildung benötigen, um einen qualifizierten Abschluß im dualen System zu erreichen.

Diesem weiterhin absehbaren Bedarf widerspricht aber die lediglich als „Kann-Leistung“ zu gewährende Förderung im Arbeitsförderungs-gesetz sowie die Tatsache, daß Ausbildungsabbrecher/innen bisher nicht zur Zielgruppe dieser Förderung gehören.

Problematisch ist weiterhin die Bezeichnung dieser Förderung als Förderung für Benachteiligte bzw. als „Benachteiligtenprogramm“ aufgrund des damit verbundenen Stigmatisierungseffektes sowohl für die Persönlichkeit der Jugendlichen als auch im Hinblick auf ihre Arbeitsmarktchancen.

Unzureichend ist schließlich die weitgehend ausbildungs- bzw. arbeitsmarktorientierte Zielsetzung der Förderung, die den gleichwertigen und für die betreffenden Jugendlichen zentralen Bildungsaspekt der Persönlichkeitsstabilisierung zu wenig berücksichtigt.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, die das bisherige Benachteiligtenprogramm betreffenden Bestimmungen des Arbeitsförderungs-gesetzes zu erweitern bzw. zu ändern und auf die Bundesanstalt für Arbeit einzuwirken, bei der Durchführung der Förderung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Die zur sozialpädagogisch gestützten Berufsausbildung bestimmte Förderung wird künftig als „Programm zur Sicherung der Berufsbildung“ bezeichnet. Neben die Förderung der fachlichen Berufsausbildung tritt die Stabilisierung der Persönlichkeit als gleichwertige Zielbestimmung. Der ganzheitliche Ansatz der Verknüpfung von beruflicher Ausbildung und sozialpädagogischer Hilfe ist zu erhalten und konzeptionell weiterzuentwickeln. Neben der Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfen muß es weiterhin möglich sein, eine geordnete Berufsausbildung in außerbetrieblichen Vollzeitmaßnahmen zu erhalten.
2. Einen Rechtsanspruch auf diese Förderung erhalten alle Jugendlichen, die nachweislich zum Stichtag (30. August eines Jahres) aufgrund fehlender Ausbildungsplätze oder aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen keinen Ausbildungsplatz bekommen haben, sowie Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben.
3. Die Förderung nach dem Programm zur Sicherung der Berufsbildung bezieht sich auf Ausbildungsgänge von mindestens dreijähriger Dauer (Facharbeiter-/Gesellenprüfung). Insbesondere sind solche Berufsausbildungen zu fördern, die dem jeweiligen regionsspezifischen langfristigen Bedarf an ökologisch und sozial sinnvollen Qualifikationen entsprechen. Insgesamt ist ein flächendeckendes Angebot von Fördermaßnahmen sicherzustellen, welches sowohl den spezifischen Bedarf in Defizit-Regionen wie auch in Regionen mit ausreichendem normalen Ausbildungsplatzangebot berücksichtigt. Um auch im ländlichen Raum Jugendlichen die Förderung in sozialpädagogisch gestützter Berufsausbildung zu ermöglichen, ist ein entsprechender „Landzuschlag“ vorzusehen.

4. Die notwendige Dauer der Förderung je nach Bedarf ist flexibel zu handhaben. So muß es einerseits möglich sein, daß Jugendlichen, die ihre Ausbildung abgebrochen haben, Teile der bereits erfolgten betrieblichen Ausbildung angerechnet werden, andererseits ist bei pädagogisch zu befindender Notwendigkeit auch die Wiederholung bis zu zwei Ausbildungsjahren zu ermöglichen.
5. Die Förderung junger Frauen muß mittelfristig fortgeführt werden. Die Unterstützung der Träger bei der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildung muß dazu beitragen, daß in möglichst attraktiven Berufen ausgebildet werden kann. Ein besonderes Augenmerk muß auf zukunftssträchtige Ausbildungsangebote für Mädchen gerichtet werden. Diese sollten auch in der Anreicherung der Ausbildung in traditionellen Frauenberufen durch vielfältige arbeitsmarktrelevante Zusatzqualifikationen bestehen, z. B. durch den Einbezug neuer Technologien und durch ökologische Qualifikationen. Für eine verstärkte Ausbildung von Mädchen in technischen Berufen bedarf es in erster Linie der Erhöhung der Zahl qualifizierter Ausbilderinnen, die durch Fortbildung gezielt angesprochen und angeworben werden müssen, sowie der stärkeren Motivierung männlicher Ausbilder. Die Arbeitsverwaltung muß in die Lage versetzt werden, junge Frauen frühzeitig im Jahr auf solche attraktiven Angebote hinzuweisen und entsprechend zu beraten.
6. Um den Zielgruppen des Programms eine Ausbildung nach den Qualitätsstandards und den neuen Ausbildungsmethoden der neugeordneten Ausbildungen zu gewährleisten, insbesondere in Berufen, in denen jetzt schon und künftig der Einsatz neuer Technologien eine wichtige Rolle spielt, muß der Personalschlüssel in den Ausbildungsmaßnahmen verbessert und eine entsprechende finanzielle Förderung auch für die technische Ausstattung sowie sonstige notwendige Investitionen der Maßnahmeträger gesichert werden. Hierfür sind sowohl beim Bund als auch bei der Bundesanstalt für Arbeit die entsprechenden Haushaltsmittel vorzusehen.
7. Das Programm zur Sicherung der Berufsbildung muß sowohl im Vorfeld der eigentlichen Berufsausbildung, aber auch begleitend die Zusammenarbeit mit Schulen, Trägern der Jugendberufshilfe und der Jugendsozialarbeit einschließen und hierfür ergänzende und ineinandergreifende Maßnahmen vorsehen: Informationsveranstaltungen, Berufsfelderkundungen, aufsuchende Sozialarbeit usw. Die Abstimmung mit den allgemeinbildenden und Berufsschulen muß erheblich verbessert werden.
8. Die Jugendlichen, die im Rahmen des Programms zur Sicherung der Berufsbildung ausgebildet werden, sind sowohl hinsichtlich der Berufsausbildungsvergütung als auch im Hinblick auf die Interessenvertretung der Auszubildenden entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz allen Auszubildenden in vergleichbarer betrieblicher Ausbildung gleichzustellen.

len. Für die Mitwirkung in der Auszubildenden-Vertretung sind entsprechende Lernangebote im berufspädagogischen Konzept der Programmträger einzurichten.

9. Um die während der Ausbildung erworbenen fachlichen Qualifikationen und die begonnene persönliche Stabilisierung an der zweiten Schwelle nicht zu gefährden, sondern weiterzuentwickeln, müssen durch Kooperation der Maßnahmenträger mit lokalen und regionalen Wirtschaftsunternehmen und der Arbeitsverwaltung, durch Einrichtung von Ersterfahrungsfirmen und Beschäftigungsgesellschaften Möglichkeiten der beruflichen Ersterfahrung für mindestens zwei Jahre geschaffen werden.

Auch bei gelungenem Übergang in ein der Ausbildung entsprechendes Beschäftigungsverhältnis ist bei Bedarf die persönliche Nachbetreuung zu ermöglichen.

10. Die beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verbliebene fachliche Zuständigkeit für die Inhalte der Ausbildungsmaßnahmen, für deren dauerhafte fachliche und wissenschaftliche Begleitung, für die Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern sowie für die Federführung bei der konzeptionellen Gestaltung muß durch eine ausreichende finanzielle Ausstattung des entsprechenden Haushaltstitels gewährleistet werden.
11. Im Interesse einer stärkeren Verknüpfung von Ausbildungsmarktförderung, Berufsausbildung und Jugendhilfe muß die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Einbeziehung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit weiterentwickelt und fortgeführt werden. Dabei sollen auch die Träger von Maßnahmen im Programm zur Sicherung der Berufsbildung aktiv beteiligt werden.

Bonn, den 9. Mai 1989

Frau Hillerich

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion